OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606574/16/BMa/TK

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.02.2024, GZ: BHGM/922070166679/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde führende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.02.2024 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 28.10.2022, 15:48 Uhr
Ort: B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

2. Datum/Zeit: 28.10.2022, 15:48 Uhr
Ort: B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben als Lenker des unten angeführten Fahrzeuges, dieses zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet, obwohl das Kraftfahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Beschreibung des Fahrzeuges: C__

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 36 lit. d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 36 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 90,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl Nr.267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
2.	€ 120,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 22,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 232,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28.02.2024, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass der Bf das Fahrzeug nicht auf diesem Parkplatz abgestellt habe. Das Fahrzeug sei im Eigentum seiner Mutter, auch andere Personen hätten das Auto genutzt und das Auto sei von einem Bekannten mit einem Anhänger zum Kapuzinerplatz verbracht worden.

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 06.03.2024 den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Am 10.09.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Anzeige legende Revierinspektor zum Sachverhalt befragt wurde.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Am 28.10.2022 um 15:48 Uhr wurde von einem Polizeiorgan festgestellt, dass das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf dem Kapuzinerplatz in B__ abgestellt war. Für diesen Pkw bestand keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung und das Kfz war nicht mehr zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen. Eigentümerin des Kfz ist Frau E__, die Mutter des Bf. Es wurde eine Kopie des bereits nicht mehr gültigen Behindertenausweises des Bf im Auto vorgefunden. Es kann nicht festgestellt werden, dass das gegenständliche Kfz vom Bf am 28.10.2022 um 15:48 Uhr gelenkt oder abgestellt wurde.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aber aus der Aussage des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Revierinspektors ergeben hat. Dieser hat ausgeführt, dass er keine Beobachtungen zum Lenken oder Abstellen des Kfz hinsichtlich des Bf zur vorgeworfenen Tatzeit hatte. Es bestand lediglich die Vermutung, dass der Bf das Kfz auf dem Kapuzinerplatz abgestellt hatte, weil er dieses in der Vergangenheit

wiederholt genutzt hatte und der abgelaufene Behindertenausweis des Bf im Kfz vorgefunden wurde.
Aufgrund einer bloßen Vermutung des Lenkens des Kfz durch den Bf konnte keine Feststellung getroffen werden, dass der Bf das Kfz mit dem Kennzeichen aaa am 28.10.2022 um 15:48 Uhr auch tatsächlich gelenkt hat. Vielmehr hat sich ergeben, dass der vorgeworfene Tatzeitpunkt darauf basiert, dass der Polizeibeamte zu dieser Zeit auf das abgestellte Kfz aufmerksam wurde.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen [...]

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens u.a. dann abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Die unter den Spruchpunkten 1 und 2 angeführten Tatvorwürfe stellen darauf ab, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort Lenker des gegenständlichen Kfz war. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnte dieser Umstand jedoch nicht erwiesen werden, sodass der Beschwerde Folge zu geben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

Zu II:
Weil die Beschwerde erfolgreich war, sind weder Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde noch solche zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr waren hier lediglich Sachverhaltsfragen für die Entscheidung maßgeblich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann